

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2020)

zum Thema:

Datengrundlage der „erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ IV

und **Antwort** vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jun. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23662

vom 28. Mai 2020

über Datengrundlage der „erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ IV

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Gaststätten zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?
2. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Restaurants zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?
3. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Bars zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?
4. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Shisha-Bars zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?
5. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Hotels zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?
6. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Glücksspielstätten (Automatenspiel/Casinos/Wettannahme) zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?
7. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Prostitutionsstätten zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

8. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Textileinzelhandel in Ladenlokalen zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

Zu 1. bis 8.:

Grundlage der in der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie waren und sind die Einschätzungen durch das Robert-Koch-Institut zur Krankheit COVID-19 und zum Virus SARS-CoV-2. Ein Hauptübertragungsweg des SARS-CoV-2-Virus ist die Tröpfcheninfektion. Potenziell zur Übertragung geeignete Tröpfchen werden besonders beim Husten und Niesen, aber auch bereits beim Sprechen ausgestoßen. Jüngere Erkenntnisse weisen auch auf andere Freisetzungsszenarien und die Übertragung durch Aerosole hin. Ferner ist von einer relevanten Infektiosität von mehreren Tagen vor Symptombeginn auszugehen. Auch sind die Krankheitsverläufe unspezifisch, vielfältig und variieren stark, bis hin zu symptomlosen Verläufen.

Die Beschränkung der in den Fragen 1 bis 8 benannten Lebensbereiche wurde getroffen, da in diesen Lebensbereichen eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit für eine hinreichend lange Begegnung von Menschen auf relativ engem Raum besteht. Ziel der Maßnahmen ist die Durchbrechung der Infektionsketten; hierzu zählt auch die Reduzierung der Zahl der das Virus SARS-CoV-2 übertragenden Personen.

Die Reduzierung der Zahl gleichzeitig erkrankter Personen war und ist ein Baustein zur Verringerung der Auslastung der Versorgungskapazitäten des Gesundheitswesens durch die Behandlung von an COVID-19 erkrankten Personen.

9. Weshalb kam es aus Sicht des Senats – bezogen auf die Fragen zu 1 bis 8 – nur ein völliges Verbot in Betracht und nicht etwa der Betrieb unter bestimmten Auflagen (e.g. Schutzmasken usw.)?

10. Welche Erkenntnisse lagen dem Senat zum Zeitpunkt seiner jeweiligen Entscheidungen zu 1 bis 8 hinsichtlich der ökonomischen – und daraus resultierend medizinisch-soziologischen – Folgen der Maßnahmen zum jeweiligen Zeitpunkt der Entscheidungen eines Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum der Bürger – in seiner Ausprägung als Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – vor?

Zu 9 und 10.:

Die zunächst im März 2020 getroffenen, weniger stark einschränkenden Maßnahmen erwiesen sich angesichts der dennoch sehr dynamischen Entwicklung alsbald als aller Voraussicht nach nicht ausreichend, um die Entwicklung kontrollieren zu können. Im März und April war einerseits die Dynamik der Pandemie in Berlin eine andere als etwa im Mai; zugleich war der Kenntnisstand über die Ausbreitungswege des SARS-CoV-2-Virus noch weniger sicher als er es derzeit bereits ist. Mit Blick auf die Effektivität der Regelungen waren daher sehr einschränkende Maßnahmen erforderlich. In die Abwägung wurden auch die starken negativen ökonomischen und soziologischen Herausforderungen eingestellt. Auch vor diesem Hintergrund wurden die scharfen Maßnahmen getroffen mit dem Ziel, die Gesamtdauer sehr einschränkender Maßnahmen möglichst gering zu halten.

11. War bzw. ist dem Senat bewusst, dass er mit seinen Beschlüssen nicht über „Aufhebungen“ oder „Lockerungen“ zu befinden hatte und hat, sondern stets neu über massiv rechtfertigungsbedürftige Grundrechtseingriffe?

Zu 11.:

Die vom Senat beschlossenen Maßnahmen hatten und haben jeweils immer nur einen kurzen Geltungszeitraum. Hierdurch stellte und stellt der Senat die Anforderung des § 28 Infektionsschutzgesetz sicher, Maßnahmen nur solange anzuordnen wie es zur Abwendung der konkreten Infektionsgefahr notwendig ist. Die sprachliche Umschreibung einer künftigen Regelung, die weniger einschneidend ist als die bisherige Regelung, berührt die rechtliche Bewertung der neu beschlossenen Maßnahme als einen neuen Grundrechtseingriff nicht.

Berlin, den 23. Juni 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung